

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 25.02.2016**

geändert durch:

1. Änderung vom 04.12.2017 (§ 5; Inkrafttreten am 01.01.18)
2. Änderung vom 06.12.2018 (§ 5; Inkrafttreten am 01.01.19)
3. Änderung vom 29.11.2019 (§ 5; Inkrafttreten am 01.01.20)

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Leistung beantragt
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen Erklärung übernommen hat
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW s. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes bzw. dessen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadt Monschau zu leisten.

**§ 4
Verlängerung von Nutzungsrechten**

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörende Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der Art der Grabstätte und wird jeweils für ein volles Jahr berechnet.

§ 5 Gebührensätze

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren bei einer Erdbestattung	600,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.440,00 €
3	Reihengrabstätte für Verstorbene in Grabkammern für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	1.440,00 €
4	Urnenreihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
5	Urnenreihengrabstätte	960,00 €
6	Beilegung einer Urne in einem vorhandenen Reihengrab	960,00 €
7	Sonderurnenreihengrab mit liegender Gedenktafel (ohne Grabeinfassung) einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.210,00 €
8	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Platte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.085,00 €
9	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Grabliegekissen einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.210,00 €
10	Halbanonyme Baumurnengrabstätte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	820,00 €
11	Aschenbeisetzung - ohne Urne	460,00 €
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigen-/Urnengrabstätten	
12	Einzelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.500,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	62,50 €
13	Doppelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	5.000,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	125,00 €
14	Jede weitere Grabstelle (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der	

	Nutzungsrechtsverlängerung	2.500,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	62,50 €
15	Tiefenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	5.000,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	125,00 €
16	Einzelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	2.500,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	100,00 €
17	Doppelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	5.000,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	200,00 €
18	Urneneinzelwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	1.875,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	62,50 €
19	Urnendoppelwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	3.750,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	125,00 €
	Bestattungsgebühren	
20	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	237,50 €
21	Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	475,00 €
22	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	590,00 €
23	Urnenbeisetzung	210,00 €
24	Urnenbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	285,00 €
25	Zuschlag auf die Gebühr der Pos. 20 – 24 bei Bestattungen an Samstagen	75,00 €
	Nutzung der Friedhofskapellen	
26	Aufbahrung - pauschal -	380,00 €
27	Nutzung der Friedhofskapelle einschl. Vorplatz am Tag der Beisetzung (bei Urnenbeisetzungen)	190,00 €
	Sonstige Gebühren	
28	Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen	20,00 €

[4]

29	Gebühr für die Pflege vorzeitig eingeebneter Grabstellen je Grabstelle/Jahr	30,00 €
30	Namensschild für Gedenkstein einschl. Gravur und Anbringen bei halbanonymer Urnenbestattung bzw. Ascheverstreung	83,00 €

§ 6

Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

Die Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen werden im Bedarfsfalle jeweils nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand festgesetzt.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 01.01.1989 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 29.12.2013, außer Kraft.